### Friedhofsgebührenordnung

# für den Friedhof der Ev.-luth. Wibadi-Kirchengemeinde Wiegboldsbur in Wiegboldsbur

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 41 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Wibadi-Kirchengemeinde Wiegboldsbur in seiner Sitzung am 07.07.2020 für den Friedhof der Kirchengemeinde in Wiegboldsbur folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### § 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
- 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
- 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### § 4 - Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 5 – Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### § 6 – Gebührentarif

## I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten - je Grabstelle-:

<ul> <li>1. Wahlgrabstätte:</li> <li>a) Ersterwerb für 30 Jahre:</li></ul>
2. <b>Urnenwahlgrabstätte:</b> a) Ersterwerb für 20 Jahre:200,00 €
<ul><li>b) für jedes Jahr der Verlängerung: 10,00 €</li><li>3. Kinderwahlgrabstätte:</li></ul>
a) Ersterwerb für 20 Jahre: 230,00 € b) für jedes Jahr der Verlängerung: 11,50 €
4. <b>Gemeinschaftsgrabstätte:</b> Die Gebühr beinhaltet die Kosten für die Verleihung des Nutzungsrechtes inkl. anteiliger

Die Gebühr beinhaltet die Kosten für die Verleihung des Nutzungsrechtes inkl. anteiliger Herstellungskosten der Anlage und deren Pflege, die Ablösung der Friedhofunterhaltungsgebühr sowie die Namensinschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal:

a) Ersterwerb einer <u>Sargstelle</u> , für 30 Jahre:b) für jedes Jahr der Verlängerung:	•
c) Ersterwerb einer <u>Urnenstelle</u> , für 20 Jahre:d) für jedes Jahr der Verlängerung:	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
e) Ersterwerb einer <u>Kindersargstelle</u> für 20 Jahre:f) für iedes Jahr der Verlängerung:	•

#### Hinweise:

- 1. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
- 2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
- 3. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

#### II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- a) für eine Sargbestattung ab 6. Lebensjahr: ------ 165,00 €
- b) für eine Sargbestattung im Kindergrab: ----- 165,00 €
- c) für eine Urnenbeisetzung: ----- 56,00 €

#### III. Gebühren für Ausgrabungen:

- a) Festsetzung erfolgt im Einzelfall nach Aufwand.
- b) Erstattung eventueller Auslagen für Fremdkosten.

#### IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle/Kirche:

- a) Nutzung der Leichenhalle bis einschließl. 5 Tage: ------ 235,00 €
- b) Nutzung der Leichenhalle über 5 Tage, je Tag: ------ 47,50 €
- c) Nutzung der Kirche für eine Trauerfeier (für Personal-/Sachkosten): ----- 60,00 €

#### V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für die laufende Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtung (anteilige Personal- und Verwaltungskosten der Unterhaltung sowie Sachkosten wie Wasser, Abfall, Kraftstoffe, Material für Nachbesserungen, Reparaturen und Nachpflanzungen, die nicht bereits über die Nutzungsrechtsgebühren abgedeckt sind)

für ein Jahr - je Grabstelle -: ------ 17,00 €

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Fällig gewordene Gebühren mehrerer Jahre können zu Hebungszeiträumen zusammengefasst werden.

#### VI. Sonstige Gebühren:

- a) besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand je angef. ½ Arbeitsstunde: ----- 16,50 €
- b) Pauschale für Verwaltungstätigkeiten auf Antrag / Veranlassung (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart): ------ 10,00 €
- c) Rasenpflege bei nicht angelegten Grabstätten gem. § 18 Abs. 8/§ 20 Abs. 1 der Friedhofsordnung (maßgeblich ist der Zustand zum Zeitpunkt der jährlichen Frühjahrsbegehung):
  - für Grabstätten bis zu 2 Stellen, pro Jahr: ----- 33,00 €
  - für jede weitere Stelle, pro Jahr: ------8,25 €

#### § 7 – Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

#### § 8 - Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 6 Ziffer V dieser Ordnung werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

#### § 9 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.08.2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Wiegboldsbur, 07.07.2020

Der Kirchenvorstand: L.S.

gez. Gerd Kleene gez. J. Albers
Vorsitzender Kirchenvorsteher

Der Kirchenvorstandsbeschluss zur Neufassung der Friedhofsgebührenordnung vom 07.07.2020 und die vorstehende Friedhofsgebührenordnung werden hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 15.07.2020

Für den Kirchenkreisvorstand Aurich:

L.S.

gez. Dierks Kirchenamtsleiter

#### **Hinweise:**

Amtliche Bekanntmachung:

Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 77 vom 02.10.2020